



DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

Satzung

Stand: 25.04.2009

Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
1.	Name, Sitz und Rechtsform.....	3
2.	Grundsätze.....	3
3.	Zweck und Aufgabe.....	3
4.	Gemeinnützigkeit, Geschäftsstelle.....	4
5.	Rechtsgrundlagen	4
6.	Mitgliedschaft.....	5
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
8.	Beiträge.....	8
9.	Organe des DKB.....	8
10.	Bundesversammlung.....	9
11.	Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit.....	11
12.	Präsidium.....	11
13.	Disziplinverbände.....	13
14.	DKB-Jugend.....	14
15.	Rechtsorgane.....	14
16.	Ehrenrat.....	15
17.	Rechnungsprüfer.....	16
18.	Auflösung.....	16
19.	Inkrafttreten.....	17

Einleitung

Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund e. V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund e.V. – Kurzbezeichnung DKB – ist der Spitzenverband für den Kegel- und Bowlingsport in der Bundesrepublik Deutschland. Er wird von den Landesverbänden und den Disziplinverbänden für Sportkegeln und Bowling der Bundesrepublik Deutschland getragen. Der DKB ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. 95 VR 2822 Nz mit dem Sitz in Berlin eingetragener Verein.
- 1.2. Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund wurde im Jahr 1885 gegründet und ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Fédération Internationale des Quilleurs (FIQ).

2. Grundsätze

- 2.1 Der DKB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2 Der DKB untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
- 2.3 Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des DKB ist es,

- 3.1 den Kegel- und Bowlingsport planmäßig als Spitzen- und Leistungssport sowie Breiten- und Freizeitsport zu fördern;
- 3.2 den deutschen Kegel- und Bowlingsport in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen in Abstimmung mit den Disziplinverbänden zu vertreten.

Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in internationalen Sportorganisationen wird, soweit es sich um den Disziplinverbänden durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten handelt, diesen übertragen;

- 3.3 alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegel- und Bowlingbahnen zu unterstützen und die erforderlichen Technischen Vorschriften zu erlassen;
- 3.4 Deutsche Meisterschaften zu veranstalten und andere sportliche Maßnahmen durchzuführen;
- 3.5 sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden;
- 3.6 die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der DKB-Jugendordnung im Sinne der Deutschen Sportjugend (dsj) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu fördern.

4. Gemeinnützigkeit, Geschäftsstelle

- 4.1 Der DKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des DKB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des DKB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten ehrenamtlich. Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen kann den Funktionsträgern jedoch eine angemessene Funktionsvergütung gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushaltsplan bewilligt worden sind.
- 4.3 Die Organe des DKB arbeiten ehrenamtlich. Die Organe bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der vom DKB unterhaltenen Geschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

5. Rechtsgrundlagen

- 5.1. Die Satzung bildet die Grundlage des DKB. Seine Organe werden in ihrem Sinne tätig. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen:
 - 5.1.1. Geschäftsordnung
 - 5.1.2. Rechts- und Verfahrensordnung
 - 5.1.3 Sportordnung mit Anti-Doping-Richtlinien

- 5.1.4 Schiedsgerichtsordnung
 - 5.1.5 Finanzordnung
 - 5.1.6 Jugendordnung
 - 5.1.7 Ehrenordnung
 - 5.1.8 Technische Vorschriften
 - 5.1.9. BKSA-Ordnung
 - 5.1.10. Richtlinien für Lizenzausbildung.
- 5.2 Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DKB-Organe sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Landes- und Disziplinverbände, die Vereine sowie Einzelklubs und deren Mitglieder verbindlich. Die Landes- und Disziplinverbände gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 7 und 13, der Satzung.
- 5.3 Kaderverpflichtung
Jeder Kaderangehörige ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des NADA-Codes abzugeben, Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie sind verpflichtet sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren. Verstöße nach dem WADA-/NADA-Code führen zur Ahndung gemäß RVO-DKB.
- 5.4 Die Rechts- und Verfahrensordnung, sowie die Geschäftsordnung sind Bestandteil der Satzung.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - 6.1.1. Landesverbände für Sportkegeln und Bowling der Bundesrepublik Deutschland als ordentliche Mitglieder, soweit sie sich als solche bezeichnen und bei den zuständigen Landessportbünden aufgenommen sind. Die Grenzen der Landesverbände müssen mit den Grenzen der Landessportbünde übereinstimmen – Ausnahmen, die aus extrem geographischen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein können, bedürfen der Zustimmung der beteiligten Landesverbände und des DKB. Gleichfalls einer derartigen Zustimmung bedürfen Änderungen von bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung ausnahmsweise bestehender Zugehörigkeiten.

- 6.1.2. Organisationen, die den Kegel- und Bowlingsport betreiben und einem Landesverband nicht angeschlossen sind, als außerordentliche Mitglieder. Ihre Aufnahme ist ohne Zustimmung der zuständigen Landes- und Disziplinverbände nicht möglich. Als so genannte Anschlussverbände können sie sich am hierfür vorgesehenen Spielbetrieb des DKB beteiligen.
- 6.1.3 Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegel- und Bowlingsport beteiligen, als fördernde Mitglieder.
- 6.1.4 Personen, die sich um den Kegel- und Bowlingsport besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder. Die Ernennung der Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung des DKB.
- 6.2 Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn
 - 6.2.1 ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird,
 - 6.2.2 eine schriftliche Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des DKB dem Antrag beigelegt wird und
 - 6.2.3 die Landes- und Anschlussverbände zusätzlich ihre Satzungen und ein Verzeichnis über ihre Vorstandsmitglieder und alle ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelklubs mit Angabe der Mitgliederzahlen einreichen.
- 6.3. Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet das Erweiterte Präsidium. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit bei der nächsten Bundesversammlung mitzuteilen.
- 6.4 Gegen eine Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied im DKB kann zur nächsten Bundesversammlung Berufung eingelegt werden, diese entscheidet ohne Rücksicht auf bestehende Fristenregelungen.
- 6.5 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 6.5.1 durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem DKB mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres.
 - 6.5.2 durch Auflösung des Landes- (Ziffer 6.1.1) oder Anschlussverbandes (Ziffer 6.1.2).
 - 6.5.3 durch Ausschluss. Er kann durch den Bundesrechtsausschuss des DKB auf Antrag des Erweiterten Präsidiums des DKB erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
 - 6.5.3.1 wenn die in den Ziffern 7 und 8 festgelegten Pflichten gröblich verletzt und die Verletzungen trotz der vom Erweiterten Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden.

- 6.5.3.2 wenn das Mitglied seinen dem DKB oder einem anderen Landesverband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Erweiterte Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
- 6.5.3.3 wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des DKB verstößt;
- 6.5.4 durch Tod;

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Landesverbände sind die organisierten Zusammenschlüsse aller Vereine und Einzelklubs ihres Landes, die den Kegel- und Bowlingsport pflegen. Innerhalb ihrer Bereiche sind sie für alle mit der Ausübung und Förderung des Kegel- und Bowlingsporte zusammenhängenden Fragen durch eigene Satzungen und Ordnungen zuständig.
- 7.2 Die Landesverbände sind berechtigt,
 - 7.2.1 an der Bundsversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
 - 7.2.2 alle Einrichtungen und Anlagen des DKB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen.
- 7.3 Die Landes- und Anschlussverbände sind verpflichtet,
 - 7.3.1 dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen – Vereine, Klubs und Einzelmitglieder – sich der Satzung und den Ordnungen des DKB unterwerfen, und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen;
 - 7.3.2 die Vertreter des Geschäftsführenden Präsidiums des DKB an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - 7.3.3 dem DKB bis zum 28. Februar eines jeden Jahres das Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelklubs und deren Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 01. Januar des Jahres einzusenden und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.
- 7.4 Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet:
 - 7.4.1 Streitigkeiten, der Mitglieder untereinander dem DKB zu unterbreiten;

7.4.2 den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenzuges innerhalb des DKB zu beschreiten. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als DKB-schädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.

8. Beiträge

8.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des DKB werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Sonderbeiträge bis zu einer Höhe von 50 € erhoben.

8.2. Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den DKB einen Beitrag; dieser ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Sonderbeitrages sowie über die Fälligkeit des Sonderbeitrages entscheidet die Bundesversammlung. Die Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder sowie die Fälligkeit setzt das Erweiterte Präsidium fest.

8.3 Der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Mitgliedsbeitrag ist sofort zu Beginn eines Jahres fällig. Er ist in drei Raten zu zahlen. Als erste Rate ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ein Anteil von 50 v. H. des Beitrages zu leisten, der sich aus den zu erwartenden Mitgliederzahlen ergibt. Die 2. Rate ist in Höhe von 25. v. H. bis zum 15. Juni und die 3. Rate in Höhe von 25 v. H. bis zum 15. September zu erbringen. Bis zum Ende des Jahres ist aufgrund einer Abschlussrechnung die Restzahlung abzuwickeln.

8.4 Die Ehrenpräsidenten und die weiteren Ehrenmitglieder des DKB bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlung außer Ansatz.

8.5 Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer dieses Verzuges seine satzungsgemäßen Rechte nicht ausüben.

9. Organe des DKB

Die Organe sind

9.1 die Bundesversammlung

9.2 das Präsidium gemäß Ziffer 12

9.3 die Disziplinverbände gemäß Ziffer 13

9.4 die DKB-Jugend gemäß Ziffer 14

9.5 die Rechtsorgane gemäß Ziffer 15

10. Bundesversammlung

- 10.1. Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus
 - 10.1.1 den Mitgliedern des Präsidiums;
 - 10.1.2 den Vorsitzenden der Landesverbände und der Anschlussverbände oder deren Vertreter;
 - 10.1.3 den Delegierten der Landesverbände entspr. Geschäftsordnung;
 - 10.1.4 je einen Delegierten der Anschlussverbände;
 - 10.1.5 den Vorsitzenden des Bundesrechtsausschusses und Bundesverbandsgerichtes und, sofern Wahlen nach Ziffer 10.4.9 anstehen, aller Mitglieder des Bundesrechtsausschusses und des Bundesverbandsgerichtes;
 - 10.1.6. den Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Ehrenrates;
 - 10.1.7 fördernde Mitglieder.
- 10.2 Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des DKB.
- 10.3 Die ordentliche Bundesversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Der Termin wird mit einer Frist von fünf Monaten schriftlich bzw. im Bekanntmachungsorgan des DKB und/oder der Disziplinverbände oder per E-Mail mitgeteilt.
- 10.4 Die Bundesversammlung wird vom DKB-Präsidenten schriftlich bzw. im Bekanntmachungsorgan des DKB und/oder der Disziplinverbände oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagung muss die nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten, wobei die Ziffern 10.4.7 bis 10.4.11 nur bei Wahlen zur Anwendung kommen.
 - 10.4.1 Feststellung der Stimmberechtigten
 - 10.4.2 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Geschäftsführenden Präsidiums
 - 10.4.3 Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - 10.4.4 Aussprache
 - 10.4.5 Genehmigung der Jahresrechnung
 - 10.4.6 Entlastung des Präsidiums

- 10.4.7 Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und des Schatzmeisters.
- 10.4.8 Bestätigung der weiteren Mitglieder des Präsidiums
- 10.4.9 Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane
- 10.4.10 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (Ergänzungswahlen)
- 10.4.11 Wahl der Rechnungsprüfer
- 10.4.12 Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages
- 10.4.13 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 10.4.14 Anträge auf Satzungsänderungen mit Angaben der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen
- 10.4.15 Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung
- 10.4.16 Verschiedenes
- 10.5 Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der ordentlichen Bundesversammlung schriftlich mit Begründung der DKB-Geschäftsstelle zugegangen sein.
- 10.6 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Bundesversammlung sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 10.7 Der DKB-Präsident kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 10 v. H. der Mitglieder des Präsidiums diese unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen.
- 10.8 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Bundesversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 10.9 Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Bundesversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DKB-Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mitzuteilen.
- 10.10 Die Kosten der Vorsitzenden der Landes- und Anschlussverbände oder deren Vertreter sowie der Delegierten der Landes- und Anschlussverbände, die durch deren Teilnahme an einer ordentlichen

oder außerordentlichen Bundesversammlung entstehen, tragen die Landes- und Anschlussverbände selbst; im Übrigen der DKB.

- 10.11 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Monaten den Versammlungsteilnehmern in der Anzahl der vertretenen Stimmrechte zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von zwei Monaten an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.

Die Protokolle nebst Anlagen sind in der DKB-Geschäftsstelle aufzubewahren.

11. Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 11.1 Die Stimmberechtigung in der Bundesversammlung, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlung einschließlich des Präsidiums des DKB, regelt die Geschäftsordnung des DKB.
- 11.2 Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimme.
- 11.3 Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder der Rechtsorgane haben in der Bundesversammlung kein Stimmrecht.

12. Das Präsidium

- 12.1 Das Präsidium bilden

- 12.1.1 das Geschäftsführende Präsidium

- ⇒ der Präsident
- ⇒ die Vizepräsidenten
- ⇒ der Schatzmeister

das Erweiterte Präsidium

- ⇒ der Vorsitzende der DKB-Jugend, bei Verhinderung der namentlich bestellte Vertreter,
- ⇒ die Präsidenten der Disziplinverbände, bei Verhinderung der jeweiligen namentlich bestellte Vertreter,

- 12.2 Die Mitglieder des Präsidiums einschließlich der bestellten Vertreter werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt oder bestätigt.
- 12.3 Die Amtszeit des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters endet mit der Neuwahl, die Amtszeit des Vorsitzenden der DKB-Jugend und der Präsidenten der Disziplinverbände einschließlich der namentlich bestellten Vertreter endet mit der Neuwahl und der Annahmeerklärung des Gewählten durch die Bundesversammlung.
Scheidet ein bestätigtes Mitglied aus dem Erweiterten Präsidium aus dem Amt im Disziplinverband oder der Jugend aus, kann das Erweiterte Präsidium den Gewählten oder Ernannten ersetzen. Der bisherige Amtsinhaber verliert Sitz- und Stimmrecht im Erweiterten DKB-Präsidium.
- 12.4 Das Präsidium ernennt einen Anti-Doping-Beauftragten (ADB).
- 12.5 Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Erweiterten Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises gehört zu werden.
- 12.6 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund e. V. wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 12.7 Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt es,
- 12.7.1 die laufenden Geschäfte des DKB im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Bundesversammlung einschließlich des verabschiedeten Haushaltsplans zu führen,
- 12.7.2 hauptamtliche Kräfte einzustellen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind,
- 12.7.3 die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des Bundesverbandsgerichtes und Bundesrechtsausschusses durchzusetzen,
- 12.7.4 Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Richtlinien der DKB-Sportordnung zu beschließen sowie in Kraft zu setzen und
- 12.7.5 über Gnadengesuche zu entscheiden. In diesen Fällen muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechts- und Verwaltungsinstanz gehört werden.
- 12.8 Dem Erweiterten Präsidium obliegt es,
- 12.8.1 die Beschlüsse und Maßnahmen der Disziplinverbände (Sektionen) aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen,

Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen des DKB widersprechen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane; die Rechtsorgane sind von Weisungen sonstiger DKB- Organe unabhängig.

- 12.8.2 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben ist das Erweiterte Präsidium berechtigt, Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen.
- 12.8.3 Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DKB wahr, soweit diese nicht der Bundesversammlung des DKB nach dieser Satzung oder einem anderen Organ des DKB ausdrücklich vorbehalten sind, die Bundesversammlung sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten hat und soweit die Bundesversammlung sie noch nicht geregelt hat.
- 12.9 Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, wird er durch einen Vizepräsidenten bis zum Ablauf der Amtszeit in der nächsten Bundesversammlung ersetzt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder der Rechtsorgane, die während der Wahlperiode ausscheiden, werden durch das Präsidium ersetzt.
- 12.10 Das Erweiterte Präsidium tritt auf Einladung durch den Präsidenten bei Bedarf oder wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums es verlangen zusammen.
- 12.11 Geschäfte eines Präsidiumsmitgliedes mit dem DKB bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums.

13. Disziplinverbände

- 13.1 Für jede im DKB zugelassene Bahnart – Bohle, Bowling, Classic und Schere – ist ein Disziplinverband gebildet. Dieser hat jeweils die Rechtsstellung einer Sektion.
Nimmt ein Disziplinverband die ihm übertragenen Rechte und Aufgaben nicht oder unzureichend wahr, so ist das Erweiterte Präsidium des DKB berechtigt, dem Disziplinverband diese zu entziehen und die erforderlichen Aufgaben selbst wahrzunehmen.
Die Strukturen der ordentlichen Mitglieder des DKB bleiben durch diese Regelung unberührt.
- 13.2 Den Disziplinverbänden obliegt es, die ihnen vertraglich übertragenen Aufgaben einschließlich der damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben im Rahmen der DKB-Satzung und den weiteren DKB-Ordnungsgrundlagen eigenverantwortlich zu erfüllen. Die Satzung und die Ordnungen der einzelnen Disziplinver-

bände dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des DKB stehen.

Den Disziplinverbänden obliegt die Verpflichtung, ihre gefassten Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen dem DKB-Präsidium unverzüglich bekannt zu geben.

13.3 Die Präsidenten der vier Disziplinverbände und deren namentlich bestellten Vertreter sind in der Bundesversammlung als Mitglieder des DKB-Präsidiums zu bestätigen.

13.4 Den Präsidenten der Disziplinverbände obliegt es, die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane des DKB in ihren Verbänden durchzusetzen.

14. DKB-Jugend

14.1 Die DKB-Jugend umfasst alle nach der Altersklasseneinteilung des DKB bzw. der Disziplinverbände der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden des DKB sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter einschließlich der Vertreter in den Disziplinverband.

14.2 DKB-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der vom DKB erlassenen Ordnungen selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom DKB zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.

14.3. Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Bundesversammlung des DKB.

14.4 Die DKB-Jugend wird vom Vorsitzenden der DKB-Jugend geführt.

14.5 Der Vorsitzende der DKB-Jugend und sein namentlich bestellter Vertreter werden vom DKB-Jugendkongress gewählt und sind von der Bundesversammlung zu bestätigen.

15. Rechtsorgane

15.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des DKB wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt.

15.2 Rechtsorgane sind der Bundesrechtsausschuss und das Bundesverbandsgericht. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

15.3 Als Vorinstanz zu den Rechtsorganen des DKB sind in jedem Disziplinverband eigene Rechtsorgane eingerichtet, die Streitigkeiten innerhalb der Disziplinverbände sowie in bahnspezifischen sportlichen Belangen unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnungen der Disziplinverbände und des DKB entscheiden.

- 15.4 Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgabe nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und den vom DKB geschlossenen Verträgen wahr. Ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB.
- 15.5 Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des DKB außer der Bundesversammlung, angehören.
- 15.6 Die Rechtsorgane bestimmen ihre Vorsitzenden selbst.
- 15.7 Die Rechtsorgane entscheiden auf Antrag in den Belangen des DKB und als Berufungsinstanz in den Belangen der Disziplinverbände, Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und die Rechts- und Verfahrensordnung der Disziplinverbände.
- 15.8 Im Rahmen der Ordnungen des DKB sind die Rechtsorgane berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Ordnungsmittel, Geldbußen und Verbandsausschluss sowie Sperrung.
- Die Verbandsstrafen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt. Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Verfahrens können durch das Rechtsorgan Ordnungsstrafen verhängt werden. Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren.
- 15.9 **Verbandschiedsgericht**
Der DKB errichtet ein Schiedsgericht. Es ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig und entspricht den Anforderungen der Bestimmungen des 10. Buches der ZPO. Es wird ausschließlich bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (WADA-/NADA-Code) tätig. Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten zur Streitentscheidung berufen.
- 16. Ehrenrat**
- 16.1 Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus höchstens fünf Mitgliedern, die kein anderes Amt im DKB bekleiden dürfen. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.
- 16.2 Dem Ehrenrat obliegt es
- 16.2.1 die Ehrung von Mitgliedern des Präsidiums zu beschließen;

16.2.2 bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen vor Beschreiten des Rechtsweges im DKB unter den Beteiligten zu vermitteln.

17. Rechnungsprüfer

17.1 Die Bundesversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und deren Ersatzprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.

17.2 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

17.3 Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzen des DKB im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel gemäß DKB-Finanzordnung.

18. Auflösung

18.1 Die Auflösung des DKB darf von der Bundesversammlung nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden

18.2 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht Dreiviertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Bundesversammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

18.3 Bei Auflösung des DKB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des DKB dem Deutschen Olympischen Sportbund zur Verfügung zu stellen, der es für Zwecke des deutschen Sports zu verwenden oder es ggf. einer Institution zu übergeben hat, die die Aufgaben des DKB übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

18.4 Der DKB als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.

18.5 Die Landes- und Anschlussverbände und sonstigen Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des DKB.

19. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde mit Beschlussfassung der Bundesversammlung am [17.05.2008](#) wirksam und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Die Änderungen der Satzung werden mit Beschlussfassung der Bundesversammlung am 25.04.2009 wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.